

Vorlage-Nr. 14/1141

öffentlich

Datum: 12.04.2016
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Herr Dr. Krause, Herr Storcks

Kulturausschuss	19.04.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.06.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	01.07.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Stiftung Zollverein im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht zur Fortsetzung und inhaltlichen Ausweitung der Kooperation mit der Stiftung Zollverein und dem Ruhr Museum wird gemäß Vorlage Nr. 14/1141 zur Kenntnis genommen.

2. Der Fortsetzung des finanziellen Engagements auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelungen wird für die Jahre 2017 bis 2021 zugestimmt, vorbehaltlich der Zustimmung der übrigen Beteiligten zu einer Fortsetzung ihres bisherigen finanziellen Engagements. Ab dem Jahr 2022 steht die Zahlung erneut unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

3. Die Vereinbarung zur engeren Kooperation zwischen dem Ruhr Museum und dem LVR-Industriemuseum wird gemäß Vorlage Nr. 14/1141 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	77		
Erträge:		Aufwendungen:	€ 2.000.000
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	€ 2.000.000
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR beteiligt sich seit dem Jahr 2008 mit einer Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu T€ 2.000 an den Betriebskosten des Ruhr Museums (bis zu T€ 1.850) und des Besucherzentrums (bis zu T€ 150) auf der Zeche Zollverein, die im Jahr 2001 von der UNESCO zum Welterbe ernannt wurde. Weitere Beteiligte an der Stiftung Zollverein und der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum sind das Land NRW und die Stadt Essen, die mit Zuwendungen in Höhe von bis zu T€ 1.000 (Land NRW) bzw. aktuell bis zu T€ 2.780 (Stadt Essen) die Arbeit auf Zollverein und den Betrieb des Ruhr Museums finanziell unterstützen.

Die Fortsetzung des finanziellen Engagements des LVR ab dem Jahr 2017 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass die Zusammenarbeit und die finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelungen um fünf Jahre, d. h. für die Jahre 2017 bis 2021, verlängert werden soll. Als international Beachtung findender Ort der Industriekultur ist das Welterbe Zollverein ein bedeutender Partner im LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe; die Kooperation – etwa des LVR-Industriemuseums - mit dem Ruhr Museum hat sich als für den LVR ausgesprochen positiv erwiesen. Daher würde ein Verzicht auf das bisherige finanzielle Engagement die Fortführung dieser erprobten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen deutlich beeinträchtigen.

Seitens des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird die zu verstetigende inhaltliche Zusammenarbeit zwischen dem Ruhr Museum und dem LVR-Industriemuseum in einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung geregelt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1141:

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Stiftung Zollverein im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland

I. Ausgangssituation

Die Zeche Zollverein in Essen gilt als herausragendes Industriedenkmal von internationalem Rang. Seit 2001 ist sie gemeinsam mit der Kokerei Zollverein und zwei weiteren benachbarten Schachtanlagen als UNESCO-Welterbestätte anerkannt. Im Kontext der Industriekultur in Nordrhein-Westfalen übernimmt sie die Funktion eines „Leuchtturms“, der die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Thema lenkt. Von dieser exemplarischen Konfrontation der Öffentlichkeit mit der Industriekultur und ihren historischen Zeugnissen profitiert auch der Landschaftsverband mit seinem LVR-Industriemuseum. Daher hat dieser sich sehr früh in Abstimmung mit weiteren Beteiligten wie dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Essen zu einem Engagement für das Welterbe bekannt, indem er sich an der Stiftung Zollverein sowie an der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum beteiligte.

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung haben Herr Landesdirektor Molsberger und der Vorsitzende des Landschaftsausschusses, Herr Prof. Dr. Wilhelm, am 14.12.2007 (Vorlage-Nr. 12/2921)

- dem Abschluss der geänderten Satzung zur Stiftung Zollverein und der Satzung der neu zu errichtenden unselbständigen Stiftung Ruhr Museum gemäß Vorlage-Nr. 12/2921 in der Fassung vom 05.12.2007 und
- dem Entwurf der Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 10.12.2007 sowie
- der Mitstiftung in Höhe von T€ 10 zur Errichtung der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum unter dem Vorbehalt der endgültigen Klärung der Übernahme des wirtschaftlichen Risikos für Kostenunterdeckungen am Gesamtstandort Zollverein

zugestimmt.

Die Entscheidung wurde mit der Vorlage-Nr. 12/2921 dem Landschaftsausschuss zur Beratung in der Sitzung am 10.01.2008 und dem Kulturausschuss in der Sitzung am 20.02.2008 zu Kenntnis gegeben.

Zweck der Stiftung Zollverein ist die Förderung der Kultur und Denkmalpflege insbesondere im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung, Pflege und Erhaltung des Industriedenkmal's Zeche Zollverein Schacht XII einschließlich der angrenzenden brachliegenden Industrieflächen sowie deren Öffnung für die Allgemeinheit, die den Gesamtkomplex als kulturelles Zentrum mit den Schwerpunkten Geschichte und Architektur, Kunst, Design und Medien erfahren und nutzen soll. Daran angelehnt verfolgt die unselbständige Stiftung Ruhr Museum den Zweck der Förderung der Kultur, Bildung und Wissenschaft durch Errichtung und Betrieb des Ruhr Museums. Die

unselbständige Stiftung Ruhr Museum wird von der Stiftung Zollverein treuhänderisch verwaltet.

Der LVR ist aufgrund der mit den kulturellen Aufgaben des LVR vergleichbaren Ausrichtung der beiden Stiftungen sowie der herausragenden kulturellen Bedeutung des Standortes an den Stiftungen als Zustifter (Stiftung Zollverein) bzw. Mitstifter (unselbständige Stiftung Ruhr Museum) beteiligt. Neben dem LVR sind als Stifter das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Essen maßgeblich an der Stiftung Zollverein beteiligt. Der LVR ist im Stiftungsrat und im Kuratorium der Stiftung Zollverein sowie im Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum vertreten.

Die Stiftung Zollverein ist Partner im LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland. Als international Beachtung findender Ort der Industriegeschichte und Industriekultur erfüllt das Welterbe Zollverein ohne Einschränkungen die Kriterien für eine Netzwerk-Mitgliedschaft, so wie sie in der Ergänzungsvorlage-Nr. 12/3891/1 von 2009 festgehalten sind, so zum Beispiel im Hinblick auf eine „inhaltlich sinnvolle Ergänzung der im LVR-Kulturportfolio bereits vertretenen Themen“ – bei der Gründung des LVR-Industriemuseums hatte man bewusst auf die Übernahme eines Bergbau-Standortes verzichtet - , aber auch etwa hinsichtlich „bestimmter Mindeststandards in Bezug auf die (...) konzeptionelle Entwicklung“ oder hinsichtlich langfristig belastbarer Organisations- und Betriebsstrukturen.

Auf der Basis der formalen Netzwerk-Mitgliedschaft bestehen zwischen dem Ruhr Museum und dem LVR – insbesondere dem LVR-Industriemuseum – seit Jahren enge fachliche Beziehungen in verschiedenen Arbeitsbereichen. Diese sollen in Zukunft weiter verstärkt werden, da sie sich für den LVR als dem Initiator und Betreiber des Netzwerkes als ausgesprochen produktiv und nutzbringend erwiesen haben.

Die aktuell gültige Satzung der Stiftung Zollverein (**Anlage 1**), die Satzung der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum (**Anlage 2**) sowie der am 19.12.2007 unterzeichnete Rahmenvertrag, der das Verhältnis der vorstehenden Partner zueinander beschreibt, (**Anlage 3**) sind dieser Vorlage beigelegt.

II. Sachstand

Gemäß Ziffer 5 des Stiftungsgeschäftes vom 19.12.2007 zur Errichtung der Stiftung Ruhr Museum als unselbständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Zollverein hat sich der LVR zusammen mit den anderen Stiftern Land NRW und Stadt Essen verpflichtet, durch Zuwendungsverträge die Dauerhaftigkeit der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum sicher zu stellen. In Erfüllung dieser Verpflichtung gewährt der LVR der Stiftung Zollverein zum Zwecke der Förderung der regionalen Kunst und Kultur sowie der Bildung und Wissenschaft eine jährliche finanzielle Zuwendung mit dem Ziel, der Allgemeinheit insbesondere durch Präsentation der Sammlungsstücke des Ruhr Museums die natur- und kulturhistorische Entwicklung des Ruhrgebiets näher zu bringen. Die Zuwendung des LVR zielt darauf ab, den laufenden Betrieb des Ruhr Museums und des Besucherzentrums, das von der Stiftung Zollverein betrieben wird, am Standort Zollverein finanziell zu sichern.

Die Höhe der gesamten jährlichen Zuwendung des LVR beträgt bis zu T€ 2.000. Davon entfallen höchstens T€ 1.850 auf das Ruhr Museum und höchstens T€ 150 auf das Besucherzentrum. Die Stifter Land NRW und Stadt Essen beteiligen sich pro Geschäftsjahr (= Haushaltsjahr) mit Zuwendungen in Höhe von bis zu T€ 1.000 (Land NRW) und bis zu T€ 2.780 (Stadt Essen) an den Kosten für den Betrieb des Ruhr Museums. Der Finanzierungsanteil der Stadt Essen erhöht sich jährlich um die beschlossene Tarifsteigerung für das Museumspersonal.

Die Finanzierung des Betriebes des Besucherzentrums wird bislang neben den Zuschüssen des LVR durch Zuwendungen des Regionalverbandes Ruhr (bis zu T€ 400), der Stiftung Zollverein (bis zu T€ 100 – Personalgestellung), der Stiftung Ruhr Museum (bis zu T€ 130 – Personalgestellung) und nach dem Ausscheiden des LWL zum Ende des Jahres 2012 (ursprünglicher Finanzierungsanteil bis zu T€ 150) durch Rücklagenentnahmen in den vergangenen Jahren sichergestellt.

Die Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes des Ruhr Museums und des Besucherzentrums im Sinne der Fortführung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen steht ab dem Jahr 2017 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen politischen Gremien der Beteiligten bzw. für das Land unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Stadt Essen hat für Ende April 2016 eine Beschlussfassung im Rat der Stadt Essen vorgesehen. Seitens des Landes NRW erfolgte eine mündliche Zusage, dass die Mittel im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt sind.

III. Weitere Vorgehensweise

Für den LVR ergeben sich durch die Netzwerkpartnerschaft mit der Stiftung Zollverein und der Stiftung Ruhr Museum unter strategischen Gesichtspunkten neue Möglichkeiten der praktisch-operativen Zusammenarbeit. Ein Beispiel mit Modellcharakter war in den Jahren 2013 und 2014 insbesondere die erfolgreiche Kooperation zwischen dem Ruhr Museum und dem LVR-Industriemuseum Oberhausen im Rahmen des Verbundprojektes „1914 – Mitten in Europa. Das Rheinland und der erste Weltkrieg“ in Gestalt der gemeinsam konzipierten und realisierten Sonderausstellung im Kokskohlenturm der Kokerei Zollverein. Ein Verzicht auf die bisherige Beteiligung des LVR an der Finanzierung des Standortes würde die Fortführung dieser bewährten und zukunftssträchtigen Kommunikations- und Arbeitsstrukturen zukünftig nicht nur erschweren, sondern unter Umständen unmöglich machen.

Zwischen allen Beteiligten besteht daher Konsens, dass die Zusammenarbeit und die finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelungen um fünf Jahre verlängert werden soll. Seitens des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ist dabei entsprechend der in der Anlage beigefügten Vereinbarung (siehe **Anlage 4**), die mit dem Ruhr Museum vorabgestimmt ist, auf der Grundlage der bisherigen guten Zusammenarbeit eine engere Kooperation zwischen dem Ruhr Museum und dem LVR-Industriemuseum vorgesehen.

IV. Vorschlag der Verwaltung

1. Der Sachstandsbericht zur Fortsetzung und inhaltlichen Ausweitung der Kooperation mit der Stiftung Zollverein und dem Ruhr Museum wird gemäß Vorlage-Nr. 14/1141 zur Kenntnis genommen.
2. Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß Vorlage-Nr. 14/1141 die Fortsetzung des finanziellen Engagements für die Jahre 2017 bis 2021 auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelungen, vorbehaltlich der Zustimmung der übrigen Beteiligten zu einer Fortsetzung ihres bisherigen finanziellen Engagements. Ab dem Jahr 2022 steht die Zahlung erneut unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses.
3. Die Vereinbarung zur engeren Kooperation zwischen dem Ruhr Museum und dem LVR-Industriemuseum wird gemäß Vorlage Nr. 14/1141 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

K a r a b a i c

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zollverein“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Nordrhein Westfalen.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Essen.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und Denkmalpflege insbesondere im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung, Pflege und Erhaltung des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein einschließlich der angrenzenden brachliegenden Industrieflächen sowie deren Öffnung für die Allgemeinheit, die den Gesamtkomplex als kulturelles Zentrum und Zukunftsstandort mit den Schwerpunkten Geschichte und Architektur, Kunst, Design und Medien sowie der Kultur, Bildung und Wissenschaft erfahren und nutzen soll.
- (3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die denkmalgerechte Erhaltung und Wiedernutzbarmachung der Bauten und Industrieanlagen im Hinblick auf die Entwicklung eines Zukunftsstandortes Zollverein als attraktivem Ort für die erlebbare Verbindung von Industriedenkmal, Design, Kunst und Kultur,
 - die Förderung und Durchführung künstlerischer und kultureller sowie sonstiger Veranstaltungen, die den Stiftungszwecken entsprechen und geeignet sind, die neue Nutzung der ehemaligen Industrieflächen in die Öffentlichkeit zu tragen,
 - die Förderung der Bereiche Kunst, Kultur, Tourismus, Design und Medien auch in Lehre und Forschung, dabei einschließlich der Vergabe von Stipendien in diesen Schwerpunktbereichen,

- die Errichtung und Unterhaltung eines Denkmalpfades sowie die Veranstaltung industriegeschichtlicher Führungen, mittels derer die herausragende industrielle sowie architektonische Bedeutung des ehemals größten Bergwerks des Ruhrgebiets veranschaulicht wird,
 - die Übernahme der Aufgaben einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit und des Fundraisings für das Welterbe Industrielle Kulturlandschaft Zollverein,
 - die treuhänderische Verwaltung und Wahrnehmung der Stiftungsträgerschaft der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen, soweit dies dem Zweck der Stiftung entspricht und geeignet ist, die Pflege, Entwicklung und Erhaltung des Standortes und des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann Zweckrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (4) Unabhängig hiervon sollte die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern es das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Stiftungskapital) der Stiftung besteht aus
- a) dem gemäß Ziffer II 1. des Stiftungsgeschäftes vom Land Nordrhein-Westfalen eingebrachten Betrag von 511.291,88 € (1 Mio. DM),
 - b) dem gemäß Ziffer II 2. des Stiftungsgeschäftes von der Stadt Essen eingebrachten Betrag von 511.291,88 € (1 Mio. DM),
 - c) dem vom Landschaftsverband Rheinland mit Zustiftung vom 14. Dezember 2000 zugewendeten Betrag € 511.291,88 (1 Mio. DM),
 - d) den von Privatpersonen zugestifteten Beträgen von zusammen € 23.008,14 (DM 45.000,00),
 - e) der Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen der Stiftung das von der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen treuhänderisch kostenfrei gehaltene Eigentum an den Grundstücken der Zeche Zollverein Schacht XII in Essen-Stoppenberg, im Grundbuch von Stoppenberg Blatt 2034 unter laufenden Nummern 1 bis 20, eingetragen unter der Gemarkung Stoppenberg, Flur 13, Flurstücke 35, 42, 43, 44, 45, 77, 132, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 174 und 175, nebst allen gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör auf Anforderung der Stiftung unentgeltlich zu übertragen.

Diese darf die Anforderung nur stellen, wenn ihr das für die dauernde Unterhaltung erforderliche Vermögen zur Verfügung steht. Dies ist durch einen von den Organen der Stiftung beauftragten Wirtschaftsprüfer festzustellen und von der Bezirksregierung Düsseldorf als Stiftungsaufsicht zu bestätigen. Die Anforderung bedarf des Beschlusses des Stiftungsrats.

- (2) Dem Stiftungsvermögen können weitere Zustiftungen zugeführt werden, die geeignet sind, die Pflege, Entwicklung und Erhaltung des Standortes und des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein zu fördern. Dies betrifft insbesondere künftige Zustiftungen von Grundbesitz im Bereich des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet bleibt. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 unselbständige Stiftung Ruhr Museum

- (1) Das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland als Stifter beabsichtigen die Stiftung Ruhr Museum als unselbständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Zollverein als Stiftungsträgerin zu errichten. Im Rahmen dieses Stiftungsgeschäftes werden die vorgenannten Stifter die unselbständige Stiftung Ruhr Museum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 ausstatten, wobei die Stifter jeweils einen Betrag von € 10.000,00 zuwenden werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stifter, das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland stellen über die Vermögensausstattung hinaus die Dauerhaftigkeit der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum durch Zuwendungsverträge oder andere Finanzierungszusagen sicher. Im Falle der Beendigung der Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhaltes des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein als Stiftungsträgerin und eine Rückübertragung der Stiftung Ruhr Museum an die Stadt Essen. Die Stadt Essen hat im Falle der Rückübertragung das Vermögen der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden. Näheres regelt die Satzung der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum.
- (3) Die rechtlich unselbständige Stiftung Ruhr Museum bildet innerhalb der Stiftung eine selbständige organisatorisch, wirtschaftlich und vermögensmäßig abgegrenzte Einrichtung unter selbständiger fachlicher Leitung.

- (4) Die fachliche Leitung des Ruhr Museums obliegt dessen Direktor in eigener Verantwortung. Sofern der Direktor des Ruhr Museums nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung Zollverein ist, hat er insoweit für die fachliche Leitung des Ruhr Museums die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 86 i.V.m. § 30 BGB für die Stiftung Zollverein inne.

Die fachliche Leitung des Museumsbetriebs umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Sammlung,
- Bewahrung und Erhaltung,
- Forschung,
- Ausstellungen,
- Bildung, Museumspädagogik.

Die nicht-fachlichen Angelegenheiten werden organisatorisch im Verbund mit den entsprechenden Fachbereichen der Stiftung Zollverein geführt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation,
- Marketing,
- Verwaltung,
- Zentrale Dienste.

- (5) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum ist getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung Zollverein zu verwalten.
- (6) Für die unselbständige Stiftung Ruhr Museum ist jährlich ein eigener Wirtschaftsplan entsprechend der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Regelungen einschließlich Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung aufzustellen.
- (7) Die Rechnungslegung für die unselbständige Stiftung Ruhr Museum erfolgt entsprechend der §§ 238ff HGB durch Aufstellung von Jahresabschlüssen unter Anwendung der besonderen Vorschriften für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften. Die Regelungen in § 6 und § 9 Abs. 2 sind auf die unselbständige Stiftung Ruhr Museum sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die unterjährige Berichterstattung erfolgt über vierteljährliche schriftliche Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein.

§ 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Stiftung Zollverein ist vom Vorstand jährlich ein Wirtschaftsplan entsprechend der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Regelungen einschließlich Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung aufzustellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der §§ 238ff HGB durch Aufstellung von Jahresabschlüssen unter Anwendung der besonderen Vorschriften für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand binnen 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss soll auch Aussagen treffen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens, der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel sowie der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften der Abgabenordnung. Darüber hinaus hat der Vorstand binnen 3 Monaten nach Geschäftsjahresende eine zusammengefasste Bilanz und eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, in welche die Stiftung und die Stiftung Ruhr Museum sowie ggf. sonstige verbundene Unternehmen einzubeziehen sind. Bei der Zusammenfassung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 290 ff HGB – soweit anwendbar – zu beachten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den jährlich vom Stiftungsrat zu bestimmenden Abschlussprüfer unter Beachtung der Vorschriften des HGB über die Abschlussprüfung sowie der Regelungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat darüber hinaus die ordnungsgemäße Entwicklung der zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus den geprüften Jahresabschlüssen der Stiftung und der Stiftung Ruhr Museum zu bescheinigen. Der Abschlussprüfer wird beauftragt, die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken (gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 StiftG NRW).
- (4) Je ein Exemplar der Prüfungsberichte erhalten das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland. Je ein Exemplar des Wirtschaftsplanentwurfs erhalten das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland bis spätestens vier Wochen vor der Einladungsfrist zur Beschluss fassenden Sitzung des Stiftungsrates.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium.

- (2) Die Stiftungsorgane befinden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung über die Art und Weise der Zweckverwirklichung der Stiftung.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben, soweit sie von den Stiftern in Ansehung der Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer öffentlichen Körperschaft oder in Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes entsandt worden sind, ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Die Mitglieder des Kuratoriums und die im Nebenamt tätigen Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Vergütung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der aus dienstlicher Veranlassung entstandenen notwendigen Ausgaben.

- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Hilfspersonen oder Dritte, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise – wie z. B. Vermögensverwaltung oder Rechnungslegung – auf Dritte übertragen.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Land NRW und je ein Mitglied vom Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Essen entsandt. Das weitere Mitglied wird vom Land NRW, von der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland im Einvernehmen bestellt.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsrat bis zur Entsendung der neuen Stiftungsratsmitglieder im Amt.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit von den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Ist ein Stiftungsratsmitglied wegen seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer Körperschaft oder in seiner Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes entsandt worden, endet seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat, sobald das Mandat oder Amt endet.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Stiftungsrates regelt.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die die Geschäfte des Stiftungsrates führen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (7) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter bereiten zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Stiftungsrates vor. Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter leiten die Sitzungen des Stiftungsrates.
- (8) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter berufen den Stiftungsrat nach Bedarf, grundsätzlich vier mal pro Jahr, dabei in der Regel einmal im Vierteljahr zur gemeinsamen Sitzung ein, es sei denn, dass der Stiftungsrat eine geringere Anzahl von Sitzungen beschließt. Dabei ist eine Mindestanzahl von zwei Sitzungen jährlich, davon eine im ersten Halbjahr und eine im zweiten Halbjahr, obligatorisch.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Willensbildungsorgan der Stiftung und beschließt über die wesentlichen Stiftungsangelegenheiten.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) die Berufung der Vorstandsmitglieder und des Direktors des Ruhr Museums sowie deren Abberufung,
 - b) die Benennung eines Vorstandsvorsitzenden und eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,

- c) die Berufung und Abberufung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer von Beteiligungsgesellschaften,
- d) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Annahme von Zustiftungen,
- e) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der mittelfristigen Finanzplanung,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes sowie die Feststellung der zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
- j) die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens,
- k) die Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- l) die in § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung Ruhr Museum genannten Angelegenheiten,
- m) die Beschlussfassung über die Anforderung der Stiftung an das Land zur Übertragung des Eigentums gemäß § 4 Abs. 1e der Satzung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums oder des Stiftungsrates sein dürfen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder wird vom Stiftungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf fünf Jahre berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die innere Ordnung des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu beschließen ist.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann jedoch einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbe-
rechtigung erteilen.

- (2) Der Vorstand beruft im Auftrage des Kuratoriums oder des Stiftungsrates deren Sitzung ein, bereitet deren Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil, führt Beschlüsse des Stiftungsrates aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung sowie die im Rahmen von Geschäftsordnungen ihm übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
 - a) die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, soweit diese im vom Stiftungsrat genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.
 - b) die Führung des Rechnungswesens über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung einschließlich der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der mittelfristigen Finanzplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
 - c) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die durch den vom Stiftungsrat genehmigten Stellenplan gedeckt sind und ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegtes Jahresgehalt nicht überschreiten,
 - d) die vierteljährliche schriftliche Berichterstattung über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Stiftung und der unselbstständigen Stiftung Ruhr Museum jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Stiftungsrat.

- (3) Darüber hinaus verwaltet der Vorstand die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat hierzu erlassenen Beschlüsse,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien,

- c) die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen, sofern diese nicht mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Wirtschaftsplan auswirken,
- d) die Vorlage des Prüfberichts gemäß § 4 Abs. 1e an die Stiftungsaufsicht und die anschließende Vorlage zur Beschlussfassung an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Anforderung der Stiftung an das Land zur Übertragung des Eigentums.

§ 12 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 15 bis zu 20 Mitgliedern.
- (2) Das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland entsenden jeweils 5 Mitglieder; die darüber hinaus gehenden bis zu 5 Mitglieder werden vom Land NRW, der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland im Einvernehmen bestellt. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Wirtschaft und Kultur angehören.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für eine gemeinsame Amtsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig. Für innerhalb der Amtsperiode aus dem Kuratorium ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind für die restliche Amtsperiode Nachfolger zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums, die von einem Stifter entsandt worden sind, können sich nur von einem Kuratoriumsmitglied vertreten lassen, welches vom gleichen Stifter entsandt worden ist, wie sie selbst. Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Land NRW, dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Essen gemeinsam bestellt worden sind, können sich durch von ihnen im Einzelfall zu bevollmächtigende Personen vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ist ein Kuratoriumsmitglied wegen seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer Körperschaft oder in seiner Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes entsandt worden, endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium, sobald das Mandat oder Amt endet.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird von seinem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zur gemeinsamen Sitzung zusammengerufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat und fasst Empfehlungsbeschlüsse, insbesondere zu den in § 9 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Angelegenheiten.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Stiftungsrat und Kuratorium fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – des stellvertretenden Vorsitzenden in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Grundlagen der Stiftung nach den §§ 16 und 17 handelt.
- (2) Stiftungsrat und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind sowie der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums und des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beschluss fassenden Organs zuzuleiten.

§ 15 **Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes**

Die Stiftung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes NRW gem. § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO.

§ 16 **Satzungsänderung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung mit einer 4/5 Mehrheit der Mitglieder beschließen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Bei satzungsändernden Beschlüssen darf der Stiftungszweck in seinem Wesen nur verändert werden, wenn seine Erfüllung unmöglich geworden ist.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 **Auflösung/Zusammenschluss der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen, ihrerseits steuerbegünstigten, Stiftung beschließen. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn wegen geänderter Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung und den Zusammenschluss bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land NRW, die Stadt Essen und den Landschaftsverband Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Stiftungsaufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.06.2014 außer Kraft.

**§ 1
Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ruhr Museum“.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der rechtlich selbständigen Stiftung Zollverein und wird, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Bildung und Wissenschaft durch Errichtung und Betrieb des Ruhr Museums in Form einer rechtlich unselbständigen Stiftung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Ruhr Museums mit dem Ziel
 - die natur- und kulturgeschichtlichen Sammlungen des bisherigen Ruhrlandmuseums der Stadt Essen durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen im Museum und an anderen Orten der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sie zu erhalten, sie zu erweitern sowie durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen,
 - Ausstellungen und Veranstaltungen zu natur-, kultur-, kunst- und mediengeschichtlichen Themen durchzuführen, in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Museen,
 - museumspädagogische Vermittlungsarbeit zu leisten und insbesondere die kulturelle und naturwissenschaftliche Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
 - mit Vereinen, Initiativen, Instituten, Universitäten etc. zu kooperieren,
 - Bau- und Naturdenkmale im Ruhrgebiet durch kultur- und naturgeschichtliche Bildungsarbeit zu erschließen und inhaltlich zu betreuen,

- das Mineralienmuseum, das Deilbachtal, die Musterwohnung in der Margarethenhöhe und den Halbachhammer wissenschaftlich und pädagogisch zu betreuen.

Dabei versteht sich das Ruhr Museum als Einrichtung zur Natur- und Kulturgeschichte des Ruhrgebiets.

- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann Zweckrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (4) Unabhängig hiervon sollte die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern es das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
- (5) Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland haben als Stifter die Stiftung Ruhr Museum errichtet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Im Rahmen dieses Stiftungsgeschäftes haben die vorgenannten Stifter die unselbständige Stiftung Ruhr Museum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 ausgestattet, wobei die Stifter jeweils einen Betrag von € 10.000,00 zugewendet haben.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stifter stellen über das Stiftungsvermögen hinaus zusätzliche Mittel über Zuwendungsverträge oder andere Finanzierungszusagen zur Verfügung.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum besteht aus 6 Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung Zollverein, von denen jeweils 2 vom Land NRW, der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland entsandt werden.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums gewählt. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Sitzungen und vertritt das Kuratorium gegenüber Dritten.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für eine gemeinsame Amtsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig. Für innerhalb der Amtsperiode aus dem Kuratorium ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind vom jeweiligen Entsendungsberechtigten für die restliche Amtsperiode Nachfolger zu entsenden. Endet die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitglieds im Kuratorium der Stiftung Zollverein aus einem der in § 12 Ziffer 5 der Satzung der Stiftung Zollverein genannten Gründe, endet auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung Ruhr Museum. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich durch von Ihnen im Einzelfall zu bevollmächtigende Personen vertreten lassen.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird von seinem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zusammengerufen. Auf Antrag von mindestens 2/3 seiner Mitglieder muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium fördert und unterstützt die Erhaltung des Stiftungsvermögens und berät die Organe der Stiftung Zollverein und den Direktor des Ruhr Museums über wesentliche Angelegenheiten des Ruhr Museums.
- (2) Das Kuratorium fasst Empfehlungsbeschlüsse insbesondere über
 - a) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) den jährlichen Wirtschaftplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) die Berufung und Entlastung des Direktors des Ruhr Museums,
 - e) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind sowie der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sowie die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Direktor des Ruhr Museums zuzuleiten.

§ 7 Direktor des Ruhr Museums

- (1) Die fachliche Leitung des Ruhr Museums obliegt dessen Direktor in eigener Verantwortung. Sofern der Direktor des Ruhr Museums nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung Zollver-

ein ist, hat er insoweit für die fachliche Leitung des Ruhr Museums die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 86 i. V. m § 30 BGB für die Stiftung Zollverein inne. Die fachliche Leitung des Museumsbetriebs umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Sammlung
- Bewahrung und Erhaltung
- Forschung
- Ausstellungen
- Bildung, Museumspädagogik

Die nicht-fachlichen Angelegenheiten werden organisatorisch im Verbund mit den entsprechenden Fachbereichen der Stiftung Zollverein geführt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
- Marketing
- Verwaltung
- Zentrale Dienste.

- (2) Der Direktor des Ruhr Museums wird vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein berufen. Er kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 8 Aufgaben des Direktors des Ruhr Museums

Der Direktor des Ruhr Museums beruft im Auftrage des Kuratoriums dessen Sitzung ein, bereitet dessen Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil, führt Beschlüsse des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein hinsichtlich des Ruhr Museums aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Ruhr Museums sowie die im Rahmen von Geschäftsordnungen ihm übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

- die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, soweit diese durch den vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind,
- die vierteljährliche schriftliche Berichterstattung über die finanzwirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein,

- die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die durch den vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein genehmigten Stellenplan gedeckt sind und ein in der Geschäftsordnung festgelegtes Jahresgehalt nicht überschreiten,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung Zollverein (Treuhanderin) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Das Stiftungsvermögen sowie die als Dauerleihgabe von der Stadt Essen an die Stiftung übergebene Sammlung ist bei der Treuhanderin zu unterhalten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Stiftung Zollverein informiert das Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres anhand eines Berichtes über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszweckes verfügbaren Mittel. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 10 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

- (1) Der Direktor stellt für jedes Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand der Stiftung Zollverein einen Wirtschaftsplan entsprechend der für gemeindliche Eigenbetriebe geltenden Regelungen (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan einschließlich Stellenplan und mittelfristiger Finanzplan) auf und legt ihn rechtzeitig vor dem Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium zur Beratung vor.
- (2) Nach der Beratung durch das Kuratorium ist der Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum kann Vorschläge zur Auflösung der Stiftung machen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall

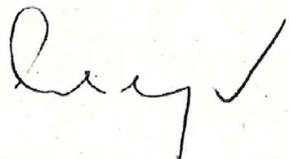
- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Im Falle der Beendigung der von den Stiftern gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung gewährten Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhaltes des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Zollverein eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein als Stiftungsträgerin und eine Rückübertragung der Stiftung Ruhr Museum an die Stadt Essen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Im Fall der Rückübertragung der Stiftung Ruhr Museum an die Stadt Essen gem. § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung Zollverein werden die daraus resultierenden finanziellen Belastungen bis zur Verabschiedung einer Neukonzeption für das Ruhr Museum, längstens aber für einen Zeitraum von fünf Jahren, von den Stiftern in dem Verhältnis getragen, in dem sie vor der Rückübertragung anteilige Finanzierungsbeiträge an die unselbständige Stiftung Ruhr Museum verpflichtet waren zu zahlen. In der Zeit bis zur Verabschiedung einer Neukonzeption für das Ruhr Museum werden das Land NRW und der Landschaftsverband Rheinland in die Entscheidungen der Stadt Essen als Träger des Ruhr Museums in angemessener Form einbezogen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

 1.1.9. Bf 

Rahmenvertrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatssekretär für Kultur Hans- Heinrich Grosse-Brockhoff

- im Folgenden „Land“ genannt -

dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Landesdirektor Udo Molsberger und die Landesrätin Milena Karabaic

- im Folgenden „LVR“ genannt -

der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Reiniger und den Geschäftsbereichsvorstand Jürgen Best,

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

dem Regionalverband Ruhr, vertreten durch den allgemeinen Vertreter des Regionaldirektors Dr. Thomas Rommelspacher,

- im Folgenden „RVR“ genannt -

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, vertreten durch den Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch,

- im Folgenden „LWL“ genannt -

der Stiftung Zollverein, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Gerd-Peter Wolf und das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Oliver Scheytt

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

Vorbemerkungen:

Die Vertragsparteien haben sich in zahlreichen Gesprächskreisen, insbesondere in der Gesprächsrunde vom 28. November 2006 im Rahmen der Neustrukturierung des Gesamtstandortes Zollverein darauf verständigt, ihr Engagement auf Zollverein fortzuführen. Vorbehaltlich

noch ausstehender Entscheidungen der Gremien haben sich die Parteien darauf verständigt, sich an den Betriebskosten für das Ruhr Museum und das zentrale Besucherzentrum ab Januar 2008 zu beteiligen.

Im Sinne der bisherigen Gespräche setzen die Vertragspartner die Errichtung und den Betrieb des Ruhr Museums und des Besucherzentrums wie folgt um:

§ 1 Unselbständige Stiftung Ruhr Museum

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Essen gründen als Stifter die unselbständige Stiftung Ruhr Museum.
- (2) Der Stiftungszweck besteht in der Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie dem Betrieb des Ruhr Museums.
- (3) Die Stifter statten die unselbständige Stiftung Ruhr Museum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 aus, wobei jeder Stifter einen Betrag von € 10.000,00 zuwendet.
- (4) Als Aufsichts- und Kontrollorgan mit ausschließlicher Beratungsfunktion wird ein Kuratorium von sechs Mitgliedern eingerichtet, von denen jeweils zwei vom Land, dem LVR und der Stadt entsandt werden.

§ 2 Stiftung Zollverein

- (1) Die Stiftung Zollverein übernimmt die treuhänderische Verwaltung der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum.
- (2) Als oberstes Willensbildungsorgan der Stiftung wird ein Stiftungsrat mit fünf Mitgliedern neu eingerichtet. Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen, den jeweils für Angelegenheiten der Kultur und des Städtebaus zuständigen Staatssekretären, einem Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, dem jeweiligen Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und einem Vertreter der Stadt Essen sowie einem einvernehmlich von Land, LVR und Stadt bestimmten Mitglied (NN) zusammen. Dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein obliegt auch die Aufsicht und Kontrolle der treuhänderisch verwalteten Stiftung Ruhr Museum.

- (3) Die Vertragsparteien werden mit Nachdruck auf eine entsprechende Anpassung der Satzung der Stiftung Zollverein hinwirken.

§ 3 Kunstbestände des Ruhr Museums

Die Stadt Essen stellt dem Ruhr Museum unentgeltlich als Dauerleihgabe die Sammlungsgegenstände sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Ruhrlandmuseums zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem Dauerleihvertrag zwischen der Stadt und der Stiftung Zollverein geregelt.

§ 4 Beteiligung an den Betriebskosten des Ruhr Museums und des Besucherzentrums

- (1) Die Vertragsparteien beteiligen sich mit jährlichen Zuwendungen ab dem Jahr 2008 an den Kosten des laufenden Museumsbetriebs und des Besucherzentrums.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in den Jahren 2008 bis 2016 mit einer jährlichen Zuwendung von höchstens bis zu € 1.000.000,00 an den Betriebskosten des Ruhr Museums. Ab dem Jahr 2017 steht die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers. Ein Anspruch auf weitere Zuwendungen besteht insoweit nicht.
- (3) Die Stadt Essen beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von höchstens bis zu € 2.500.000,00 an den Betriebskosten des Ruhr Museums. Der in der Zuwendung enthaltene Personalkostenanteil für die von der Stadt Essen übergeleiteten Mitarbeiter ist um die jährlichen Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst anzupassen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt zumindest für die Jahre 2008 und 2009 weitere Personaldienstleistungen mit einem Gegenwert von bis zu € 422.000,00 p. a. zu erbringen. Hinsichtlich der von der Stadt Essen für 2008 und 2009 zusätzlich zugesagten Personalüberstellungen im Gegenwert von bis zu € 422.000,00 p. a. wurde vereinbart, im Falle der Reduktion oder eines Auslaufens dieser Personalüberstellungen nach 2009 die Betriebskosten im Ruhr Museum entsprechend zu reduzieren, sofern die Deckungslücke nicht durch andere Einsparungen vermieden oder durch Mehreinnahmen geschlossen werden kann.
- (4) Der Landschaftsverband Rheinland beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von höchstens bis zu € 2.000.000,00 an den Betriebskosten des Ruhr Museums und des Be-

sucherzentrums, von denen bis zu € 1.850.000,00 auf das Ruhr Museum und bis zu € 150.000,00 auf das Besucherzentrum entfallen. Die Zuwendungen werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Essen und dem LVR zur konzeptionellen Ausrichtung des künftigen Ruhr Museums vom 6./18. Dezember 2006 beachtet wird. Die Zuwendung wird beginnend vom Jahr 2008 bis zum Jahre 2016 gewährt. Ab dem Jahr 2017 steht die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses des LVR.

- (5) Der Regionalverband Ruhr gewährt einen einmaligen Festbetrag in Höhe von € 1.400.000,00 und mietet langfristig die 24-m Ebene. Darüber hinaus beteiligt sich der Regionalverband Ruhr mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 400.000,00 an den Betriebskosten des Besucherzentrums. In den Zuwendungsleistungen sind Personaldienstleistungen mit einem Gegenwert von € 80.000,00 enthalten.
- (6) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beteiligt sich zunächst in den Jahren 2008 bis 2012 mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 150.000,00 an den Betriebskosten des Besucherzentrums. Ein Jahr vor Ablauf der zeitlich befristeten Zuwendungen werden Verhandlungen über die Fortführung des finanziellen Engagements des LWL auf Zollverein geführt. Der Betriebskostenzuschuss des LWL steht unter der Bedingung, dass die Kulturangebote des LWL im Rahmen der Portalfunktion "Industriekultur" und ""Ruhrgebiet" im Besucherzentrum angemessen zur Geltung kommen. Dem LWL wird ein angemessenes Mitspracherecht am laufenden Betrieb des Besucherzentrums eingeräumt.
- (7) Die Stiftung Zollverein beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 100.000,00 in Form von Personaldienstleistungen an den Betriebskosten des Besucherzentrums.
- (8) Die Finanzierungsbeiträge des LVR, des RVR, des LWL, der Stiftung Zollverein und des Landes stellen in der Höhe begrenzte Beträge dar, der Finanzierungsbeitrag der Stadt erhöht sich für den Personalkostenanteil um die Kosten der jährlichen Tarifsteigerung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.
- (9) Die Vertragsparteien haben darüber Einvernehmen erzielt, dass sowohl beim Ruhr Museum, als auch beim Besucherzentrum die jährlichen Betriebsaufwendungen nicht die jährlichen Betriebserträge übersteigen dürfen. und dass Möglichkeiten geschaffen werden sollen, mögliche Mehrerlöse und durch ersparte Aufwendungen freigewordene Finanzierungsmittel des Ruhr Museums sowie des Besucherzentrums jeweils in einer Rücklage anzulegen, die in der Folge für Zwecke des Ruhr Museums bzw. des Besucherzentrums zu verwenden sind.

- (10) Die Einzelheiten der zu gewährenden Kostenbeteiligungen werden in bilateralen Verträgen zwischen dem Land, dem LVR, der Stadt, dem RVR, dem LWL jeweils mit der Stiftung Zollverein geregelt. Die ordentliche Kündigung der Verträge zur Finanzierung des Ruhr Museums ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt oder ein anderer Stifter seine vertraglichen Verpflichtungen aus den gemäß Ziff. 5 des Stiftungsgeschäftes zur Errichtung der Stiftung Ruhr Museum zu schließenden Zuwendungsverträgen in grober Weise verletzt.

§ 5 Rückübertragung des Ruhr Museums

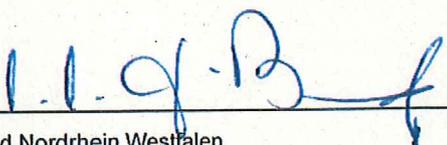
- (1) Im Falle der Beendigung der Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhalts des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein und eine Rückübertragung des Ruhr Museums auf die Stadt Essen. Näheres regelt die Satzung der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum.
- (2) Die mit der Rückübertragung des Ruhr Museums an die Stadt verbundenen finanziellen Belastungen der Stadt tragen die Stifter der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum in dem Verhältnis, in dem sie vor der Rückübertragung anteilige Finanzierungsbeiträge an die unselbständige Stiftung Ruhr Museum verpflichtet waren zu zahlen.
- (3) Das Land, der LVR und die Stadt verpflichten sich, die unter Absatz 2 definierten Finanzierungsbeiträge solange zu leisten, bis über eine Neukonzeption für das Ruhr Museum entschieden worden ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu maximal fünf Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Rückübertragung erfolgt ist. Für das Land Nordrhein-Westfalen steht diese Verpflichtung unter dem Vorbehalt, dass der Landtag eine entsprechende landesgesetzliche Regelung verabschiedet.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, das Land und den LVR bis zu einer Entscheidung über die Neukonzeption in die das Ruhr Museum betreffenden Entscheidungen einzubinden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Essen als Träger des Ruhr Museums einen Museumsbeirat bilden, in den das Land, der LVR und die Stadt je einen Vertreter entsenden. Für diesen Beirat gel-

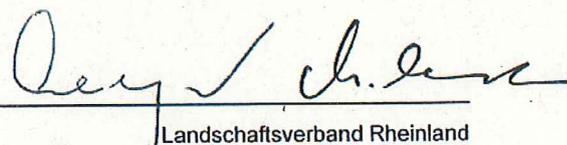
ten die Regelungen der Satzung der Stiftung Zollverein über den Stiftungsrat entsprechend, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

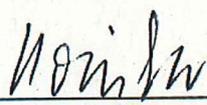
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl wirksam.
- (3) Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Entsprechend ist beim Vorhandensein einer Lücke zu verfahren. Zur Ausfüllung der Lücke soll das gelten, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

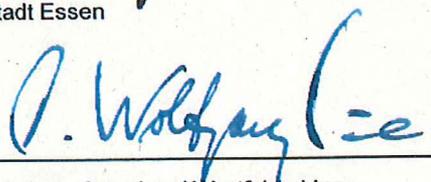
Essen, den 19.12.2007

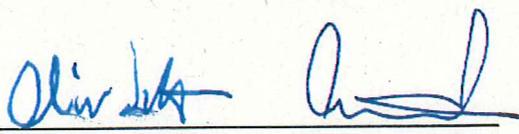

Land Nordrhein Westfalen


Landschaftsverband Rheinland


Stadt Essen


Regionalverband Ruhr


Landschaftsverband Westfalen-Lippe


Stiftung Zollverein

Vereinbarung

zwischen

der Stiftung Zollverein als Trägerin der unselbständigen Stiftung Ruhr Museum, diese vertreten durch den Direktor des Ruhr Museums, Herrn Prof. Theo Grütter,

- im Folgenden: Ruhr Museum –

und

dem Landschaftsverband Rheinland, dieser vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, diese vertreten durch die LVR-Dezernentin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Frau Milena Karabaic, diese vertreten durch den Direktor des LVR-Industriemuseums (LVR-IMus), Herrn Dr. Walter Hauser,

- im Folgenden: LVR-IMus –

betreffend der Kooperation von Ruhr Museum (RM) und LVR-Industriemuseum (LVR-IMus).

Nach dem erfolgreichen Pilotprojekt einer Zusammenarbeit für die Ausstellung „1914 – Mitten in Europa“ vereinbaren die beiden Museen eine vertraglich vereinbarte intensiviertere Zusammenarbeit. Hierzu werden konkrete Felder der Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte vereinbart:

A) Ausstellungsbezogene Kooperationen bei Projekten

2018: Projektverbund zum Kohlejahr 2018

Zu diesem Anlass ist ein Projektverbund zwischen mehreren größeren Museen und Institutionen der Industrie- und Ruhrgeschichtsgeschichte geplant. Ruhr Museum und LVR-Industriemuseum planen als ihren Beitrag hierfür je eigene Ausstellungen. Im Rahmen des Projektverbunds werden Ruhr Museum und LVR-IMus insbesondere auf dem Feld der Begleitprogramme verstärkt kooperieren, u.a. mit einer gemeinsam organisierten Veranstaltungsreihe an wechselnden Standorten, insb. Zollverein, Altenberg und ggf. anderen Standorten der Industriekultur (z.B. ENERGETICON in Alsdorf).

2020: Jubiläumsprojekt zu 100 Jahre SVR

Es wird ein gemeinsames Projekt auf Grundlage der umfangreichen Foto- und Archivbestände in beiden Museen aufgelegt. Beide Häuser beantragen hierfür gemeinsam Drittmittel zur Erforschung, Aufarbeitung und gemeinsamen Publikation ihrer Bestände. Parallel zur Ausstellung im Ruhr Museum unterstützt das Ruhr Museum auch einen kleineren Ausstellungs-„Satelliten“ in Oberhausen (PBB oder Antony).

Fotoausstellungsprojekte auf St. Antony (2 Projekte in 5 Jahren)

Das Ruhr Museum bespielt mit seinen Fotosammlungen „zu Gast auf der St.-Antony-Hütte“ kleine Fotoausstellungen, insb. angebunden an parallel im Ruhr Museum stattfindende (Foto-) Ausstellungen, die damit im Verbund vermarktet werden können, ggf. kombiniert mit LVR-IMus-eigenen Fotobeständen.

Beide Häuser treten in diesen Projekten in der Außenkommunikation gemeinsam auf.

B) Sammlungsbezogene Kooperation

Beide Häuser kooperieren im Bereich der Sammlung insb. durch eine prioritär gehandhabte, kostenfreie gegenseitige Ausleihe und Nutzung der Objekt- und Bildbestände; beide Museen stimmen sich beim Sammlungserwerb ab.

Im Bereich Restaurierung unterstützt das LVR-IMus das Ruhr Museum fachlich-beratend, z.B. bei der Beurteilung von Schadensbildern, Fragen der Konservierung und der Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Restaurierungsaufträge sowie der Nutzung von Restaurierungseinrichtungen.

Im Bereich Fotografie unterstützt das Ruhr Museum das LVR-IMus in der kuratorischen Betreuung seiner fotografischen Sammlungen, z.B. bei der Bewertung und Aufarbeitung von Nachlässen.

Perspektivisch soll das Digitale Web-Fotoarchiv des Ruhr Museums zu einem gemeinsamen digitalen Fotoportal weiter entwickelt werden, das die beiden umfangreichen Fotobestände nach und nach virtuell zusammenführt. Hierzu sollen gemeinsam (Förder-) Mittel akquiriert werden.

Zur **Abstimmung** findet einmal jährlich ein Planungsworkshop der beiden Häuser statt, in dem die gemeinsamen Vorhaben und Projekte für das je folgende Jahr konkretisiert und verabredet werden.

Essen, den _____

Oberhausen, den _____

Prof. Theo Grütter
Direktor des Ruhr Museums

Dr. Walter Hauser
Direktor des LVR-Industriemuseums